

## AGB - VERSTEIGERUNGS- u. VERKAUFSBEDINGUNG

1. Mit der Teilnahme an unserer Versteigerung erkennen Bieter und Käufer die nachstehenden Versteigerungsbedingungen an.
2. Die Objekte werden im Namen und für Rechnung des Auftraggebers in dem Zustand verkauft, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Versteigerung befinden. Der Käufer anerkennt, dass jegliche Reklamation ausgeschlossen ist und wir keinerlei Gewähr für Güte, Beschaffenheit, Vollständigkeit, offene oder versteckte Mängel, sonstige Schäden oder besondere Eigenschaften übernehmen. Technische Daten, Maß oder Gewichtsangaben u. Baujahre sind unverbindlich. Auflistungen der Objekte sind sorgfältig und nach bestem Gewissen erstellt.
3. In der Regel wird nach fortlaufenden Nummern versteigert. In Einzelfällen behalten wir uns das Recht vor, die Reihenfolge zu ändern und Positionen auszuklammern oder zusammenzufassen.
4. Jedes Gebot kann ohne Angaben von Gründen zurückgewiesen und der Zuschlag verweigert werden oder unter Vorbehalt erfolgen.
5. Den Zuschlag erhält der Höchstbietende, nach dem sein Gebot vom Versteigerer dreimal wiederholt wurde. Wenn mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot abgeben, entscheidet der Versteigerer. Bestehen Zweifel über einen Zuschlag, kann der Versteigerer neu ausbieten. In allen Fällen gilt alleine die Anordnung des Versteigerers.
6. Alle Preise verstehen sich in EURO zuzüglich eines Aufgeldes von 15% plus der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
7. Die Höhe der Mindestgebote wird vom Versteigerer nach seinem Ermessen bestimmt.
8. Die Zahlung der Gesamtforderung muss bar nach Zuschlagserteilung an den Versteigerer erfolgen. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, wird der Kaufgegenstand nochmals versteigert. Dabei wird der erste Käufer nicht zugelassen. Er bleibt für den Mindererlös persönlich haftbar, auf einen Mehrerlös hat er keinen Anspruch.
9. Das Kaufobjekt gilt mit Zuschlagserteilung als dem Käufer übergeben, womit auch Haftung und Gefahr des zufälligen Unterganges, des Verlustes oder Beschädigung durch Feuer, Wasser, Sturm, Diebstahl und Einbruchdiebstahl auf den Käufer übergehen. Dies trifft auch und insbesondere für Zubehörteile zu. Das Eigentum geht jedoch erst nach vollständiger Zahlung auf den Käufer über.
10. Erst nach vollständiger Zahlung erfolgt d. Auslieferung d. ersteigerten Objekte, wobei sich die Preise für jeden Gegenstand ab Fundament o. Standort und demontiert u. unverladen verstehen. Sollte der Abholtermin überschritten werden, so haftet der Käufer für alle Folgekosten.
11. Für Unfälle während der Besichtigung, Versteigerung und Abholung wird keine Haftung übernommen. Das Inbetriebsetzen von Geräten ist strengstens untersagt.
12. Alle Besucher der Versteigerung haften für verursachte Schäden, gleich welcher Art.
13. Für Unfälle, Beschädigungen an Gebäuden, Fremdoobjekten etc. haftet der Käufer.
14. Der Versteigerer ist berechtigt, in eigenem Namen für Rechnung des Auftraggebers Kaufgelder und Nebenforderungen einzuziehen und einzuklagen.
15. Ein Bieter, welcher im Auftrag eines Anderen ersteigert, haftet neben diesem selbstschuldnerisch.
16. Für den Freihandverkauf gelten die gleichen Bedingungen.
17. Während oder unmittelbar nach der Versteigerung erstellte Rechnungen bedürfen der nochmaligen Prüfung, so dass nachträgliche Korrekturen zulässig sind.
18. Die Adressdaten der Bieter u. Käufer werden zum Zwecke der Information über unsere künftigen Versteigerungen gespeichert.
19. Für die Ausstellung einer Bieterkarte ersuchen wir um Vorlage eines Lichtbildausweises und einer Kautions. Die Höhe der Kautions wird jeweils vom Versteigerer festgelegt.
20. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Graz.